

Haftung und Verschuldung

Ein/Eine Jugendleiter*in ist haftbar, wenn er/sie die Aufsichtspflicht/Verkehrssicherungspflicht verletzt hat.

→ JEDOCH: Haftung braucht begründetes Verschulden!

▪ Abwägung nach Vorsatz und Fahrlässigkeit

Vorsatz	Fahrlässigkeit
= absichtliches Handeln	=Sorgfalt außer Acht lassen = Verletzung der Aufsichtspflicht
Liegt vor, wenn JL absichtlich TN verletzt oder Eigentum beschädigt	Jedoch: Schadenseintritt muss für den JL vorhersehbar und vermeidbar gewesen sein.
Vorsicht: bewusste Risiken eingehen → Bsp. Einweisungen weglassen aus päd. Gründen...	Leicht und mittel: nicht vorhersehbar oder vermeidbar → In der Regel keine Haftung des JL → Haftungsübertragung an den Träger
→ Der JL haftet allein	Grob: Faustregel: unverantwortliches Handeln des JL → JL haftet immer allein

▪ Haftungsübernahme & Mitverschulden

Organisationsverschulden	Zum Beispiel: falsche Auswahl & Überwachung der Leiter*innen
Mitverschulden des/der Teilnehmenden	Zum Beispiel: Schäden bei Rechtsgütern eines Dritten oder bei Schäden aufgrund einer unsachgemäßen Verwendung eines Gegenstandes nach Einweisung
Haftungsbeschränkung	auf grobe Fahrlässigkeit & Vorsatz

Überlegen: Welche Maßnahmen und Vorkehrungen müssen übernommen werden, damit keine Schäden entstehen?

→ Es wird wenig gerichtlich entschieden, viele Verletzungs- und Schadensfälle werden über Versicherungen oder außergerichtlich geklärt.

Maßnahmenkette

→ Maßnahmen zur Erfüllung der Aufsichtsführung

1	Beschaffen von Informationen	örtliche Gegebenheiten kennen, Besonderheiten Teilnehmenden erfragen
	↓	
2	Belehren, Anweisen, Einweisen, Warnen	Verbindliche Regelungen kommunizieren und ggf. wiederholen, Einweisung in Werkzeuge etc.
	↓	
3	Präsent-Sein/ Überwachen	nicht zwingend feste Position, man sollte präsent und aufmerksam sein, um Phase 2 festzustellen, Mitarbeiterschlüssel, Erreichbarkeit sicherstellen
	↓	
4	Eingreifen	Gefahr für TN oder Dritte und versuchen Schäden zu verhindern
	↓	
5	Sanktionieren	Belehrung, Einhaltungskontrolle, Strafen Freizeitausschluss ist äußerster Fall